

Satzung der Schützengesellschaft Neustadt(Orla) e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck der Schützengesellschaft Neustadt(Orla) e.V. ist die Förderung des Sports insbesondere durch die Schaffung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein setzt weiterhin die Tradition und das Brauchtum der seit 1453 existierenden Schützen in Neustadt(Orla) fort.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 52 ff. AO“)

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister an.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Neustadt(Orla) e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Neustadt(Orla). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden
Voraussetzung ist weiter eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
 - c) auf Beschluss des Vorstandes kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied im laufenden Jahr, bis 30.11., seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder schwerwiegend gegen Interessen des Vereins verstößt.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 4 Verwendung finanzieller Mittel

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Es wird Mitgliedsbeitrag erhoben
- (4) Jedes Mitglied leistet jährlich eine festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden für den Verein. Die Anzahl und die mögliche Ersatzleistung wird in der Finanzordnung geregelt.
- (5) Die Finanzordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand, bestehend aus 7 Mitgliedern
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionen des Vorstandes werden in der konstituierenden Sitzung nach der Wahl festgelegt. (Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister, Verantwortlicher für Traditionspflege, Jugendleiter, Vereinswart, Protokollant/Pressewart.
Die Änderung der Funktionen ist mit Beschluss des Vorstandes möglich.
- (3) die Revisionskommission besteht aus 2 Mitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, weitere für ihn tätige Ausschüsse zu berufen.
Ausschussmitglieder können an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
- (5) Über die Sitzung von Ausschüssen ist ein Protokoll zu führen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
Sie beschließt über:
 1. die beitragspflichtige Mitgliedschaft
 2. die Ausschließung eines Mitgliedes,
 3. die begründete Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter der Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts nicht zulässig. Ausschließlich erschienene Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.
- (4) Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, werden ausschließlich in der Mitgliederversammlung gefasst und bedürfen der dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Präsident und der Vizepräsident. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er bei Bedarf zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig.

§ 8 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliedern beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt an der Orla zur weiteren Förderung des Sportes.

Neustadt an der Orla, __30.03.2007__